



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2193**

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 1. April 2011

**Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1100),
Änderungsantrag (Umdruck 17/1804) sowie weitere Vorlagen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie den weiteren Vorlagen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns sehr herzlich.

Der Bund der Steuerzahler beschäftigt sich seiner Satzung folgend vornehmlich mit Fragen der Haushalts- und Finanzwirtschaft der öffentlichen Hand sowie mit der Steuer-, Abgaben- und Gebührenpolitik. Deshalb finden sich die Ansatzpunkte für eine Stellungnahme zu den Vorlagen im fünften Abschnitt des Gesetzentwurfes (Glücksspielabgabe). Gleichwohl müssen wir anerkennen, dass Spielsucht und Manipulationsmöglichkeiten sehr ernstzunehmende Gefahren darstellen. Eine Betrachtung des Glücksspiels allein aus fiskalischen Gesichtspunkten verbietet sich damit.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit und der Gegenwart zeigen, dass Suchtgefahren nicht durch Verbote wirksam bekämpft werden können. Dieses gilt insbesondere, wenn potenziell gefährdete Personen durch grenzüberschreitende moderne Medien trotz staatlicher Verbote einen nahezu ungehinderten Zugang zu gefährdenden Angeboten haben. Ein Verdrängen in die Illegalität kann das Suchtverhalten offenbar nicht wirksam eindämmen und birgt zudem die Gefahr, dass durch mangelnde staatliche Aufsicht und Kontrolle Manipulationen Tür und Tor geöffnet werden. Gerade auch im Bereich der Sportwetten wird durch die hohen Geldumsätze kriminelle Energie freigesetzt, die bis hin zur Einflussnahme auf die Ergebnisse von Sportwettbewerben geht. Vor diesem Hintergrund halten wir es für richtig, ein legales Angebot unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle zuzulassen.

Eine beabsichtigte Lenkungswirkung von staatlichen Abgaben ist grundsätzlich problematisch. In vielen Fällen gelingt es nicht, die durch die Abgabenerhebung erwünschten Zielsetzungen zu erreichen. Unbeabsichtigte Reaktionen der Bürger führen immer wieder dazu, dass die Ziele konterkariert werden. Dennoch halten wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Glücksspielabgabe für gerechtfertigt. Tendenziell verteuert sie den Spieleinsatz und kann damit übermäßige Spielteilnahmen verringern helfen. Auf der anderen Seite trägt die Bestimmung, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke eingesetzt wird, zum Gemeinwohl bei. Die gesetzliche Regelung erscheint uns hinreichend zielgenau und angemessen.

Wir raten davon ab, die in § 1 Nr. 5 und § 47 Abs. 2 festgelegte Zweckbindung des Abgabenaufkommens näher zu konkretisieren. Es ist richtig, einen erheblichen Teil des Aufkommens zur Finanzierung der Ziele und zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden. Bestimmte Anteile oder der Höhe nach festgelegte Summen im Glücksspielgesetz festzulegen, halten wir aber für problematisch. Besser ist es, die konkreten Förderzwecke und -summen im Zusammenhang mit der jeweiligen Haushaltsgesetzgebung zu beschließen. Dieses Verfahren ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, auf veränderte Problemlagen und Prioritätensetzungen zeitnah zu reagieren. Eine noch weitergehende Festlegung im Glücksspielgesetz würde dagegen Ansprüche und Besitzstände zementieren, die in der Zukunft kaum noch zu korrigieren wären.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Hartmut Borchert)